

EHRENORDNUNG

des Stadtsporthundes Mönchengladbach e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Stadtsporthund Mönchengladbach e.V. (im folgenden SSB MG) würdigt besondere Verdienste um den Sport durch Ehrungen. Diese Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete ehrenamtliche Mitarbeit als auch mit der Absicht vorgenommen, für künftiges Engagement zu motivieren.
- (2) Die Ehrung erfolgt durch:
 - a) Verleihung der Ehrenurkunde
 - d) Verleihung der silbernen Ehrennadel des SSB
 - c) Verleihung der goldenen Ehrennadel des SSB
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - e) Ernennung zur Ehrenpräsidentin / zum Ehrenpräsidenten
- (3) Die Ehrung der Jugendsportler erfolgt durch die Vertretung der Sportjugend.

§ 2 Ehrenurkunde

- (1) In dem Wunsch, Sportlerinnen und Sportler und um den Sport verdiente Personen zu ehren und ihre Leistungen anzuerkennen, verleiht der SSB MG die „Ehrenurkunde des SSB MG“.
- (2) Die Ehrenurkunde kann erhalten, wer besondere Leistungen als aktive Sportlerin / aktiver Sportler oder in leitender oder verwaltender Tätigkeit für den Sport erbracht hat.
- (3) Ehrenurkunden können auch an Mannschaften, Riegen und Vereinsabteilungen verliehen werden.
- (4) Als besondere Leistung gilt die leitende oder verwaltende Bewältigung eines Aufgabengebietes im Bereich des SSB oder im Bereich eines ihm angeschlossenen Vereins, die die durchschnittlichen Anforderungen eines Amtes oder einer Tätigkeit deutlich überragt. Bei aktiven Sportlerinnen und Sportlern müssen zumindest deutlich den Durchschnitt übersteigende Leistungen im Bereich ihres jeweiligen Fachverbandes oder der damit vergleichbaren Organisation vorliegen. Berufungen in eine Nationalmannschaft gelten als besondere Leistung.
- (5) Die Ehrenurkunde des SSB MG ist eine in besonders ansehnlicher Weise erstellte Urkunde, die einen kurzen Hinweis auf den Grund der Ehrung zu enthalten hat und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 3 Ehrennadeln

- (1) In dem Wunsch, Sportlerinnen und Sportlern und um den Sport verdiente Personen Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, verleiht der SSB MG die „Silberne Ehrennadel“ und die „goldene Ehrennadel“. Voraussetzung ist, dass zu Ehrende eine untadelige, vorbildliche Persönlichkeiten und beispielgebend für die Jugend sind.
- (2) Die silberne Ehrennadel des SSB MG kann an Personen verliehen werden, die sich in außerordentlicher Weise langjährig und nicht nur gelegentlich leitend oder verwaltend für sportliche Belange einsetzen oder eingesetzt haben. Die Verleihung setzt in der Regel eine mindestens 10-jährige Tätigkeit voraus.
- (3) Die silberne Ehrennadel des SSB MG kann an aktive Sportlerin oder Sportler verliehen werden, die außergewöhnliche Leistungen in der jeweiligen Sportart erzielt haben. Außergewöhnliche Leistungen werden dann angenommen, wenn sie eine besondere internationale oder nationale Bedeutung haben, eine nicht nur gelegentliche Berufung in eine Nationalmannschaft vorliegt oder eine Meisterwürde des jeweiligen Bundesfachverbandes errungen wurde.
- (4) Die Goldene Ehrennadel des SSB MG kann an Personen verliehen werden, die sich an führender Stelle in besonders herausragender Weise um den Sport verdient gemacht. Die Verleihung setzt in der Regel eine mindestens 15-jährige Tätigkeit voraus.
- (5) Die Goldene Ehrennadel des SSB kann an aktive Sportlerinnen und Sportler, die überragende Leistungen erbracht haben, verliehen werden. Überragende Leistungen werden dann angenommen, wenn sie in ganz besonderer Weise nationale oder internationale Bedeutung haben. Die Berufung in die Nationalmannschaft oder die Meisterschaft des jeweiligen Bundesfachverbandes reicht alleine nicht aus.
- (6) Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel hat in der Regel zur Voraussetzung, dass die oder der zu Ehrende bereits die silberne Ehrennadel des SSB MG erhalten hat.
- (7) Die Ehrennadeln des SSB MG sind mit der Aufschrift „Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.“ zu versehen.
- (8) Über die Verleihung einer Ehrennadel ist eine Urkunde auszustellen, die einen Hinweis auf die besonderen Verdienste der oder des Ehrenden und von der Präsidentin / vom Präsidenten oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

§ 4 Ehrenmitglied

- (2) Zum Ehrenmitglied können Personen oder Vereinigungen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den SSB MG und den Sport verdient gemacht haben.
- (3) Über die Ernennung-zum Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszustellen, die einen Hinweis auf die Verdienste der zu Ehrenden / des zu Ehrenden zu enthalten hat und die von der Präsidentin / dem Präsidenten oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

§ 5 Ehrenpräsidentin / Ehrenpräsident

- (1) Zur Ehrenpräsidentin / zum Ehrenpräsidenten können ehemalige Präsidentinnen oder Präsidenten oder stellvertretende Präsidentinnen und Präsidenten des SSB MG ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um den SSB MG und den Sport in Mönchengladbach verdient gemacht haben.
- (3) Über die Ernennung zur Ehrenpräsidentin / zum Ehrenpräsidenten ist eine Urkunde auszustellen, die einen Hinweis auf die Verdienste der zu Ehrenden / des zu Ehrenden zu enthalten hat und die von der Präsidentin / dem Präsidenten oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ernennung und Verleihung

- (1) Die Ernennung zur Ehrenpräsidentin / zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorschlag zur Verleihung einer Ehrennadel oder der Ehrenurkunde kann von jedem Mitglied oder Organ des SSB MG unterbreitet werden
- (3) Über die Verleihung der Ehrennadeln und der Ehrenurkunde entscheidet das Präsidium.
- (4) Im Jahr der Mitgliederversammlung soll die Verleihung der Ehrenurkunden und Ehrennadel nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung des SSB MG erfolgen.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Für die mit der Ausführung der Ehrungsordnung zusammenhängenden Aufgaben ist das Präsidium des SSB MG zuständig.
- (2) Alle Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung sind unanfechtbar. Lehnt das Präsidium eine Ehrung ab, ist eine Begründung hierfür nicht erforderlich.

§ 8 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Wegen unwürdigen oder grob unsportlichen Verhaltens kann die Mitgliederversammlung des SSB mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen Ehrungen gem. § 1 Abs. 2 a) bis e) widerrufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrungsordnung tritt mit der Annahme in der Präsidiumssitzung am 18.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung über Ehrungen des SSB außer Kraft.